

LF1-LEG-40/002-2005

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 21.06.2005

zu Ltg.-**451/J-1-2005**

L-Ausschuss

# **NÖ Jagdgesetz 1974**

## **Änderung**

# **S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

**1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (Auszug aus dem in Begutachtung versandten Entwurf):**

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

**Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

.....

5. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Kolkrabe“ die Wortfolge „, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher“ angefügt.

.....

84. Im § 92 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher gemäß § 3 Abs. 6 erlauben.“ eingefügt.

.....

90. Im § 95 Abs. 1 Z. 9 wird nach dem Wort „bejagen“ ein Bestrich gesetzt und die Wortfolge „soweit nicht eine Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 erlassen wurde“ angefügt.

.....

Artikel II

.....“

## **2. Allgemeiner Teil:**

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. die Abteilung Naturschutz
20. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
21. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St. Pölten
22. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien

### **3. Besonderer Teil:**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Bund:**

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als im Gegenstand führend zuständiges Bundesministerium, übermittelt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf die zusammengefasste Stellungnahme des Bundes mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

##### **Allgemeines:**

Die rechtliche Umsetzung der beiden Naturschutz-RL der EU, die RL 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die RL 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, hätte bereits mit 1.1. 1995, zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, erfolgen müssen.

Beide Richtlinien enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die in den Landesjagdgesetzen zu implementieren sind.

Die Europäische Kommission hat die rechtliche Umsetzung der Richtlinienbestimmungen bereits einer gesonderten Prüfung unterzogen, und kam zum Ergebnis, dass beide Richtlinien noch nicht entsprechend in den in Frage kommenden Gesetzen berücksichtigt worden sind.

Die Kommission hat daher je ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet und in beiden Fällen Klage (C-507/04 und C-508/04) beim EUGH erhoben.

Für die Verfahren beim EUGH sind Novellen von Landesjagdgesetzen, die nicht mit den Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie konform sind, unbedingt zu vermeiden.

Eine Jagdgesetznovelle wie die vorliegende schafft für das bevorstehende Verfahren beim EUGH für die Republik Österreich denkbar schlechte Voraussetzungen.

Die Haltung von Wildtieren in Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtzwecken betrifft inhaltlich Angelegenheiten der Tierhaltung und des Tierschutzes. Wildtierhaltung in Gehegen zur Fleischgewinnung darf vom Landesgesetzgeber nur noch hinsichtlich jagdlicher Aspekte geregelt werden.

Die Haltungsbedingungen für Wildtiere in Gehegen unter Tierschutzaspekten hingegen sind in § 25 TschG bzw. in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung exklusiv abschließend geregelt.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **zu § 3**

Alle Tierarten, insbesondere die Vogelarten sind mit ihrem wissenschaftlichen Namen zu benennen, um Verwechslungen auszuschließen.

Alle populären und ungenauen Gruppenbezeichnungen, wie Wildtauben, Wildgänse, Wildenten, Schnepfen, Trappen etc., sind zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KOM die Rechtsauffassung vertritt, dass jene Tierarten, deren Bejagung gemäß den Richtlinienbestimmungen nicht gestattet werden darf, nicht als Wild - auch wenn ganzjährig geschont - im Sinne des Jagdgesetzes gelten sollen, um völlige Rechtsklarheit im Bezug auf das Jagdverbot zu schaffen.

Braunbär (*Ursus arctos*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Fischotter (*Lutra lutra*) dürfen auf Grund der Bestimmungen im Artikel 12 der FFH-RL nicht bejagt werden.

Gemäß den Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie sind ausschließlich die Arten des Anhangs II jagdbar.

Die Arten Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), beide Unterarten der Aaskrähne (*Corvus corone*) Rabenkrähne und Nebelkrähne sowie Elster (*Pica pica*) dürfen in Österreich nicht bejagt werden.

Diese Arten können nur über die Bestimmungen des Artikels 9 der Vogelschutz-RL reguliert werden und dürfen daher nicht zur allgemeinen Jagd freigegeben werden.

Es erscheint bedenklich, Blässhuhn, Eichelhäher, Elster und Aaskrähen bereits in den Katalog des jagdbaren Wildes aufzunehmen, solange keine offizielle, juristisch gültige Änderung des Anhangs II/2 der Vogelschutzrichtlinie erfolgt ist.

Bei der Aufzählung der Haar- und Federwildarten in § 3 Abs. 1 ist der jeweiligen Tierart ein Artikel vorangestellt. Dies sollte auch bei den neu aufzunehmenden Arten und Unterarten erfolgen.

.....

**zu § 92:**

§ 92 Abs.1, in welchem Fangeinrichtungen vorgesehen sind, die nicht selektiv sein können, wenn so unterschiedlich große Vogelarten wie Aaskrähen, Eichelhäher und Elster in denselben Fangvorrichtungen gefangen werden sollen, steht im Widerspruch zu § 95 Abs.1, der – in Übereinstimmung mit der Vogelschutzrichtlinie - nicht selektive Jagdmethoden verbietet. Bei nicht selektiven Fallen können Beutetier und Prädator gleichzeitig in die Falle geraten. Weiters stellt die Verletzungsgefahr beim Anflug an die Falle (z.B. wenn der Sperber das Gitter nicht sieht) oder beim Fluchtversuch des Vogels ein tierschutzrelevantes Problem dar. Gemäß § 95 Abs.1 Z 9 kann Federwild mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen und Fangfallen bejagt werden, wenn eine Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 erlassen wurde.

Es erscheint aus Sicht des Tierschutzes bedenklich, derartige Fangmethoden wie die oben erwähnten mittels Verordnung zuzulassen, zumal sie durch die Vogelschutzrichtlinie Art. 8 und Anhang IV verboten sind.

Das Wort „eingefügt.“ am Ende der Z 84 wäre zu streichen.

**zu § 95:**

.....

Mit einer Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 kann nur eine Ausnahme vom Verbot von Fangfallen ermöglicht werden. Die Erläuterungen sind daher insofern missverständlich, als sie den Eindruck erwecken, dass mit dem Hinweis auf die Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 auch Ausnahmen vom Verbot des Fangens mit Schlingen, Leimruten, Haken oder Netzen möglich ist.

.....

***Zur Stellungnahme des Bundes (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) ist Folgendes auszuführen:***

*Zu Punkt „Allgemeines“:*

*Die geplante Aufnahme der Rabenvögel in das NÖ Jagdgesetz 1974 entspricht in der gewählten Form den fachlichen Gegebenheiten. Es ist auch seitens der Europäischen Kommission unbestritten, dass die fachlichen Voraussetzungen für eine Bejagbarkeit der Vögel in Österreich gegeben sind.*

*Zu Punkt „Zu den einzelnen Bestimmungen:*

*Zu § 3:*

*Durch die Nennung von bestimmten Gattungen von Vogelarten wird eine kasuistische Regelung vermieden und kommt zugleich zum Ausdruck, dass alle Vögel dieser Gattung unter das Regime des NÖ Jagdgesetz 1974 fallen sollen.*

*Entgegen der Ansicht des Bundes verlangt die EK nicht, dass jene Tierarten, die nach den Richtlinien speziellen Schutz genießen nicht als Wild bezeichnet werden dürfen. Die EK verlangte, dass so wie in den Richtlinien zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Tieren unterschieden wird. Diesbezüglich erfolgte eine Anpassung im Zuge der Jagdgesetznovelle 2002 und ist dieser Punkt auch nicht mehr Gegenstand des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens.*

*Die Anführung der Rabenvögel als jagdbares Federwild entspricht, wie oben dargestellt, den fachlichen Gegebenheiten, die auch von der Europäischen Kommission nicht bestritten werden.*

*Den Anregungen des Bundes bezüglich § 3 konnte daher nicht entsprochen werden.*

*Zu § 92:*

*Macht der Verordnungsgeber von der Verordnungsermächtigung nach dieser Bestimmung Gebrauch, sind dabei auch die Bestimmungen des Einleitungssatzes des § 95 Abs. 1 zu beachten. Lässt der Verordnungsgeber Fallen zu, müssen diese selektiv sein. Es besteht daher kein Widerspruch zur Bestimmung des § 95 Abs. 1.*

*Da es sich hierbei um eine Angelegenheit der Ausübung der Jagd handelt sind Fragen des Tierschutzgesetzes hier nicht beachtlich. Gemäß § 3 Abs. 4 Tierschutzgesetz ist die Ausübung der Jagd von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen.*

*Der diesbezüglichen Anregung des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.*

*Der Anregung das Wort „eingefügt“ am Ende der Z. 84 zu streichen wird gefolgt werden.*

## **2. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:**

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

.....

### **10. Zu Art. I Z. 84:**

Am Schluss der Änderungsanordnung kann das Wort „eingefügt.“ entfallen.

**11. Zu Art. I Z. 90:**

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Dem § 95 Abs. 1 Z. 9 wird folgende Wortfolge angefügt: „, soweit nicht eine Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 erlassen wurde“ angefügt.

.....“

***Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst ist Folgendes auszuführen:***

*Den Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde entsprochen. Inhaltliche Änderungen ergaben sich dadurch nicht.*

**3. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben wird.“

**4. Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

„Zu obigem Betreff erfolgt von der Wirtschaftskammer NÖ eine Leermeldung.“

**5. Abteilung Naturschutz:**

„Nachfolgend übermitteln wir die Stellungnahme der Abteilung Naturschutz zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974:

*Ad 84 (§ 92 Abs. 1):*

„Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher gemäß § 3 Abs. 6 erlauben“

Gemäß Artikel 8 der Vogelschutz-Richtlinie sind sämtliche Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder *wahllos gefangen* oder getötet werden ...“ von den Mitgliedsstaaten zu untersagen.

Den Vorgaben der Richtlinie, nicht wahllos, d.h. im Umkehrschluss entsprechend selektiv zu fangen, werden die derzeit verwendeten Krähenfallen nach unserem Wissensstand aber nicht ausreichend gerecht, da insbesondere Greifvögel regelmäßig in Krähenfallen vorgefunden werden. Diesem Umstand wird auch im Verordnungstext mit der Vorgabe Rechnung getragen, Krähenfallen so zu gestalten, dass andere Wildarten damit *möglichst* nicht gefangen werden.

Im Erlass der Abteilung Agrarrecht an die Jagdbehörden I. Instanz vom 27. März 1998 wird folgende Argumentation für die Selektivität von Krähenfallen angeführt:

a) Gestaltung der Einflugöffnung

Dem steht entgegen, dass nach uns zur Verfügung stehenden Informationen regelmäßig Greifvögel und geschützte Vögel in Krähenfallen vorgefunden werden.

b) Gesetzliche Vorgabe, in der Krähenfalle gefangene geschützte und geschonte Vögel umgehend freizulassen.

Aus Sicht der Abteilung Naturschutz ist das Freilassen der „Beifänge“ im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie grundsätzlich nicht als ausreichend anzusehen, um eine primär nicht oder zumindest zu wenig selektive Falle nachträglich als selektiv zu definieren. Dies umso mehr als dadurch auch geschützte und geschonte Arten, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen, gefangen und über einen längeren Zeitraum festgehalten werden.

Zur angeführten Begründung für eine Bejagung der genannten Rabenvögel ist aus Sicht der Abteilung Naturschutz festzuhalten, dass keine wissenschaftlich fundierten Arbeiten bekannt sind, welche einen signifikanten Einfluss von Corviden auf Singvögel und Niederwild belegen.

Die (wenigen) verfügbaren Untersuchungen lassen jedoch den Schluss zu, dass die Bestandszahlen von Rabenvögel und ihrer potentiellen Beutetiere signifikant mit der Habitatqualität korrelieren.

Für den Fall, dass in bestimmten Regionen unter bestimmten Voraussetzungen ein nachvollziehbarer Nachweis auch maßgeblicher jagdwirtschaftlich negativer Auswirkungen durch Prädation vorliegt, wären jedoch auch aus unserer Sicht situationsangepasste Gegenmaßnahmen vorstellbar. Diese Einwirkung ohne entsprechende Untersuchungen a priori zu postulieren um landesweite Maßnahmen zu legitimieren erscheint aus Sicht der Abteilung Naturschutz jedoch nicht ausreichend schlüssig.

Zusammenfassend ist daher aus Sicht der Abteilung Naturschutz festzuhalten, dass

- derzeit in der Praxis verwendete Krähenfallen aus unserer Sicht im Sinn der Vorgaben gem. Art. 8 (1) der Vogelschutz-Richtlinie nicht ausreichend selektiv sind,
- die plausible fachliche Begründung für die vorgesehenen Maßnahmen daher nicht ausreichend gegeben ist aber
- im Fall von schlüssig nachweisbaren Schäden durch Prädation lokal begrenzte Einzelmaßnahmen jedoch auch aus unserer Sicht vorgenommen werden könnten.“

***Zur Stellungnahme der Abteilung Naturschutz ist Folgendes auszuführen:***

*Zu Z. 84 (§ 92 Abs. 1):*

*Macht der Verordnungsgeber von der Verordnungsermächtigung Gebrauch hat er dabei die Bestimmung des Einleitungssatzes des § 95 Abs. 1, wonach alle nicht-selektiven Jagdmethoden verboten sind zu berücksichtigen. Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission haben ergeben, dass die Selektion auch durch den Menschen erfolgen kann und eine mindestens tägliche Kontrolle der Fallen als ausreichend angesehen wird, damit den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird.*

*Es liegt am Verordnungsgeber eine Regelung zu finden, die diesen Voraussetzungen entspricht, sodass gewährleistet ist, dass nur Vögel, deren Fang beabsichtigt ist, gefangen werden können.*